

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Feriensenats vom 23.08.2019

Betreff: Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 59 im Bereich "Östlich Fuggerstraße"
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB
III. Billigungsbeschluss

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: (siehe Einzelabstimmungen)

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 15.01.2019 bis einschl. 15.02.2019 zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 59 im Bereich „Östlich Fuggerstraße“ vom 14.12.2018:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 15.02.2019, insgesamt 43 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 14 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 6 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe -, Landshut
mit E-Mail vom 17.01.2019
- 1.2 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -, Landshut
mit E-Mail vom 17.01.2019
- 1.3 Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau a. d. Isar
mit E-Mail vom 21.01.2019

- 1.4 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 07.02.2019
- 1.5 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung u. Umwelt / FB Umweltschutz -, Landshut
mit E-Mail vom 11.02.2019
- 1.6 Stadtjugendring Landshut
mit Schreiben vom 12.02.2019

Beschluss: 9:0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 8 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 IHK für Niederbayern in Passau, Passau
mit E-Mail vom 22.01.2019

Zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes-Nr. 10-105/1 „Gewerbegebiet Münchnerau – An der Fuggerstraße – Teilbereich 1“ mittels Deckblatt Nr. 3 sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes, Deckblatt Nr. 59, nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Neubau der 6-zügigen Realschule sowie die Einbindung in den ÖPNV ist unsererseits positiv zu bewerten und zu begrüßen. Von unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass durch das Vorhaben Gewerbeflächen verloren gehen. Wir bitten Sie dafür Sorge zu tragen, dass für die gewerbliche Wirtschaft ausreichend Flächen für Neuansiedelungen und Erweiterungen zur Verfügung stehen.

Beschluss: 9:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 22.01.2019 ging wortgleich im Rahmen der Beteiligung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10-105/1 „Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße - Teilbereich 1“ durch Deckblatt Nr. 3 ein. Die vorliegende Stellungnahme wird daher im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens behandelt.

2.2 Staatliches Bauamt Landshut, Landshut
mit Schreiben vom 22.01.2019

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Zum Bebauungsplan Nr. 10-105/1 „Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße - Teilbereich 1“ hat das StBA bei der Auslegung am 24.01.2014 Stellung genommen. Hierbei war der Bereich der St 2045 Teil des Bebauungsplanes. Der Kreuzungsbereich St 2045 (Theodor-Heuss-Straße) - Fuggerstraße wurde dabei als Kreisverkehrsplatz

dargestellt. In dem nun vorliegenden Plan ist der Bereich der St 2045 ausgenommen und die Kreuzungssituation nicht mehr als Kreisverkehrsplatz dargestellt. Im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes gemäß den Ausführungen des Deckblattes 3 ist die bestehende Erschließungssituation mit den bestehenden Linksabbiegespuren aufgrund der neu geplanten Realschule in jedem Fall zu überplanen. Bei der St 2045 handelt es sich um einen Autobahnzubringer mit einem DTV von ca. 12.000 KFZ/24h.

Folgende Lösungen sind grundsätzlich denkbar:

- Der Umbau der vorhandenen Kreuzung, wie im derzeit gültigen Bebauungsplan dargestellt, zu einem Kreisverkehrsplatz.
- Installation einer Lichtsignalanlage an der vorhandenen Kreuzung St 2045 - Fuggerstraße

Wir bitten um Prüfung der beschriebenen Varianten anhand einer Leistungsfähigkeitsuntersuchung und um Mitteilung des Ergebnisses.

Mit dem StBA ist über die abschließend festgelegte Maßnahme der Anbindung des GE an die St 2045 rechtzeitig vor Ausführung eine Vereinbarung abzuschließen.

Eine kreuzungsrechtliche Kostenbeteiligung aus dem Staatsstraßenhaushalt des Freistaates Bayern an einer Umbaumaßnahme an der Kreuzung kommt nicht in Betracht, da der derzeit bestehende Knotenpunkt keine verkehrlichen Defizite aufweist, die einen Umbau rechtfertigen würden.

Der Umbau der bestehenden Kreuzung ist in jedem Fall vor Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Realschule durchzuführen.

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße liegt. Es ist mit erheblichen Emissionen zu rechnen (Lärm, Staub usw.). Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulastträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

Die Kosten für evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von der Gemeinde zu tragen.

Die außerhalb der Erschließungsbereiche von Ortsdurchfahrten geltende Anbauverbotszone von 20m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke (BayStrWG Art. 23), wurde beachtet.

Beschluss: 9:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 22.01.2019 ging wortgleich im Rahmen der Beteiligung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10-105/1 „Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße - Teilbereich 1“ durch Deckblatt Nr. 3 ein. Die vorliegende Stellungnahme wird daher im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens behandelt.

2.3 Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg mit Schreiben vom 22.01.2019

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich die o. g. Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

Fernmeldekabel:

Innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft das o. g. Fernmeldekabel. Die Lage des Kabels bitten wir dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Die Schutzzone des Kabels beträgt 1,00 m beiderseits der Trasse.

Hierbei machen wir jedoch darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellungen keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Falle der tatsächliche Bestand und Verlauf des Kabels in der Natur.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich des Kabels (je 1,00 m beiderseits der Trasse) ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

Sollte eine Ortung des Kabels erforderlich sein, bitten wir Sie, mindestens vier Wochen vor Beginn von Arbeiten mit unserer Servicegruppe Kommunikationstechnik Oberpfalz, OBAG-Straße 4a, 93142 Maxhütte-Haidhof, Email: ENE-Bamberg-TIB-Sparten-O@eon-energie.com, Kontakt aufzunehmen.

Sofern Maßnahmen zur Sicherung oder Umlegung des Kabels erforderlich werden, sind diese rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Die beigefügten Sicherheitshinweise bitten wir zu beachten.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung der rechtsgültigen Fassung des Bebauungsplanes.

Wir danken für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Es gilt die gleiche Stellungnahme wie zum Bebauungsplan Nr. 10-105/1 „Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße - Teilbereich1“.

Beschluss: 9:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 22.01.2019 ging wortgleich im Rahmen der Beteiligung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10-105/1 „Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße - Teilbereich 1“ durch Deckblatt Nr. 3 ein, ergänzt durch eine Benachrichtigung vom 23.01.2019. Die vorliegende Stellungnahme wird daher ebenso wie die vorgenannte ergänzende Benachrichtigung im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens behandelt.

2.4 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -, Landshut mit Schreiben vom 25.01.2019

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 9:0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt -, Landshut mit Schreiben vom 29.01.2019

Ziele der Raumordnung und Landesplanung:
keine.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen:
keine.

Einwendungen:
keine.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:
keine.

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

Fundmunition:

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den zu bebauenden Bereich gegangen sind. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

Beschluss: 9:0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Eine inhaltsgleiche Stellungnahme vom 07.01.2019 ging im Rahmen der Beteiligung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10-105/1 „Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße - Teilbereich 1“ durch Deckblatt Nr. 3 ein. Die vorliegende Stellungnahme wird daher im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens behandelt.

2.6 Regierung von Niederbayern, Landshut mit Benachrichtigung vom 31.01.2019

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 59 nicht entgegen.

Beschluss: 9:0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.7 Wasserwirtschaftsamt Landshut mit E-Mail vom 13.02.2019

Mit Schreiben vom 15.01.19 bitten Sie das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme in o.g. Verfahren.

Mit der Aufstellung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss: 9:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.8 Stadtwerke Landshut, Netze
mit E-Mail vom 13.02.2019

Die Stadtwerke Landshut nehmen wie folgt zu o.g. Betreff Stellung:

Fernwärme / Netzbetrieb Strom, Gas, Wasser / Verkehrsbetrieb / Abwasser:
Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 9:0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 9:0

III. Billigungsbeschluss

Die Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 59 im Bereich „Östlich Fuggerstraße“ vom 14.12.2018 i.d.F. vom 23.08.2019 wird in der Fassung gebilligt, die sie durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt Nr. 59 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht vom 23.08.2019 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 59 zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 9:0

Landshut, den 23.08.2019

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister